

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/377 vom 20. Januar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_377

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/377 du 20 janvier 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/377 del 20 gennaio 2009

Regeste

Art. 37 Abs. 3 ATSG, Art. 49 Abs. 3 Satz 3 ATSG. Zustellung einer Verfügung an die versicherte Person selbst statt an deren Rechtsvertreter: Fristenlauf. Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG. Ausreichende Begründung einer Verfügung, der ein Vorbescheid und eine Stellungnahme der versicherten Person dazu vorausgegangen sind. Interpretation des Dispositivs eines Rückweisungsentscheides, der irrtümlich nicht auf die Erwägungen verweist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2009, IV 2007/377).

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung vom 23. August 2007 ist dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt worden, obwohl die Beschwerdegegnerin über das Vertretungsverhältnis informiert war. Dieser Zustellfehler ist vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und von der Beschwerdegegnerin erst am 27. September 2007 erkannt worden. Die Beschwerdegegnerin hat am 1. Oktober 2007 mit der Zustellung einer Kopie der Verfügung vom 23. August 2007 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reagiert. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat schliesslich am 10. Oktober 2007 Beschwerde erhoben. Er ist also offensichtlich davon ausgegangen, dass die Beschwerdefrist nicht mit der Zustellung der Verfügung an den Beschwerdeführer, sondern mit der Zustellung der Kopie der Verfügung an ihn selbst zu laufen begonnen habe. Zu prüfen ist, ob diese Rechtsauffassung richtig ist oder ob die Beschwerdefrist am 10. Oktober 2007 bereits abgelaufen war. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat eine anwaltlich vertretene versicherte Person, der die Verwaltung rechtswidrigerweise (Art. 37 Abs. 3 ATSG) eine Verfügung direkt zustellt, die Pflicht, sich spätestens am 30. Tag nach der Zustellung bei ihrem Rechtsvertreter zu erkundigen, ob ihm die Verfügung auch zugestellt worden sei. Erhält der Rechtsvertreter erst dadurch Kenntnis von der Verfügung, läuft ab diesem Moment eine neue Beschwerdefrist, d.h. die Beschwerdefrist, die ursprünglich mit der Zustellung an die versicherte Person zu laufen begonnen hat, wird bedeutungslos (vgl. EVGE I 598/01 vom 6. August 2002, Erw. 2.2 m.H. auf ARV 2002, 66; EVGE C 168/00 vom 13. Februar 2001, Erw. 3c; EVGE I 129/05 vom 6. Dezember 2005, Erw. 3.2). Die Verfügung vom 23. August 2007 ist dem Beschwerdeführer jedenfalls noch im August 2007 zugestellt worden. Der Beschwerdeführer hätte sich also bis spätestens Ende September 2007 bei seinem Rechtsvertreter erkundigen müssen, ob dieser die Verfügung vom 23. August 2007 ebenfalls erhalten habe, um damit den Lauf einer neuen Beschwerdefrist auszulösen. Das hat der Beschwerdeführer unterlassen. Trotzdem ist dem Rechtsvertreter noch im September 2007 zur Kenntnis gelangt, dass dem Beschwerdeführer eine vom 23. August

2007 datierende Verfügung zugestellt worden war. Auch damit hat eine neue Beschwerdefrist zu laufen begonnen, denn die Anwendbarkeit der genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann aus Gleichbehandlungsgründen nicht davon abhängen, von wem der Rechtsvertreter noch während der laufenden ursprünglichen Beschwerdefrist erfahren hat, dass dem Beschwerdeführer im August 2007 eine Verfügung zugestellt worden war. Die Beschwerde ist somit rechtzeitig innerhalb der ab dem 28. September 2007 laufenden neuen Beschwerdefrist erhoben worden, so dass auf sie einzutreten ist. Das würde im übrigen auch dann gelten, wenn die bundesgerichtliche Rechtsprechung so zu verstehen wäre, dass die neue Beschwerdefrist nur durch den Beschwerdeführer selbst hätte in Gang gesetzt werden können, der Beschwerdeführer also selbst seinen Rechtsvertreter noch vor dem Ablauf der ursprünglichen Beschwerdefrist über die Zustellung der Verfügung vom 23. August 2007 hätte informieren müssen. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen geht nämlich davon aus, dass es der Beschwerdegegnerin frei steht, die mangelhaft eröffnete Verfügung zu widerrufen und durch eine neue, diesmal korrekte, d.h. dem Rechtsvertreter eröffnete Verfügung zu ersetzen (vgl. das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 2007, IV 2006/282). Im vorliegenden Fall müsste die als Zustellung einer Kopie der Verfügung vom 23. August 2007 ausgegebene Vorgehensweise als Erlass einer neuen, diesmal korrekt eröffneten Verfügung interpretiert werden. Auch damit wäre die Beschwerdefrist gewahrt. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat den Vorbescheid begründet. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Stellungnahme zum Vorbescheid auf diese Begründung bezogen. In der angefochtenen Verfügung vom 23. August 2007 hat die Beschwerdegegnerin die bereits im Vorbescheid enthaltene Begründung wiederholt. Zusätzlich hat sie auf die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Stellungnahme zum Vorbescheid reagiert, indem sie (sinngemäss) ausgeführt hat, sie habe den Rentenanspruch nochmals überprüft. Aufgrund der Akten habe ab Mai 2005 keine vollständige Arbeitsunfähigkeit mehr bestanden. Deshalb halte sie an ihrem Entscheid fest. Bei der Beantwortung der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Frage, ob damit wenigstens kurz die Überlegungen genannt worden seien, von denen sich die Beschwerdegegnerin habe leiten lassen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 23 zu Art. 49 ATSG), ist zu beachten, dass nur jener Teil der Verfügungsbegründung, der sich mit der Stellungnahme zum Vorbescheid auseinandersetzt, als unzureichend gerügt worden ist. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Stellungnahme zum Vorbescheid darauf berufen, dass die Entwicklung seiner Arbeitsunfähigkeit ab 2005 falsch bzw. unzureichend abgeklärt worden sei und dass im Jahr 2005 berufliche Eingliederungsmassnahmen zu verfügen gewesen wären, wenn er damals tatsächlich zu 50% arbeitsfähig gewesen wäre. Der Beschwerdeführer verfügte bereits aus dem Vorbescheidsverfahren über eine vollständige Aktenkenntnis. Die Beschwerdegegnerin konnte also darauf verzichten, den Inhalt einzelner relevanter Aktenstücke wiederzugeben. In bezug auf die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers war es nicht nötig, sich ausführlich mit den Sachverhaltsbehauptungen in der Stellungnahme zum Vorbescheid auseinanderzusetzen. Es genügte, auf die bereits im Vorbescheid dargestellte Würdigung der Aktenlage zu verweisen, denn damit war klar, dass die Beschwerdegegnerin die Behauptungen des Beschwerdeführers als nicht überzeugend qualifizierte und dass sie deshalb weiterhin die in den Akten ausgewiesene Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit von 50% auf 100% im März 2006 als überwiegend wahrscheinlich betrachtete. Zum Vorwurf

des Beschwerdeführers, es hätten berufliche Eingliederungsmassnahmen verfügt werden müssen, wenn er im Jahr 2005 tatsächlich nur zu 50% arbeitsunfähig gewesen wäre, musste sich die Beschwerdegegnerin nicht äussern, denn es war offenkundig, dass dazu schon aus zeitlichen Gründen keine Gelegenheit bestanden hatte. Der Beschwerdeführer war also auch ohne eine detaillierte Auseinandersetzung mit seinen Einwänden in der Stellungnahme zum Vorbescheid ohne weiteres in der Lage, die Auffassung der Beschwerdegegnerin zu erkennen, auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen und zu entscheiden, ob und gegebenenfalls mit welchen Argumenten er die Verfügung vom 23. August 2007 anfechten sollte. Trotz der Kürze des auf die Vorbringen in der Stellungnahme zum Vorbescheid bezogenen Begründungsteils ist die Beschwerdegegnerin demnach ihrer Begründungspflicht ausreichend nachgekommen. Es liegt keine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör vor, die eine Rückweisung der Streitsache an die Beschwerdegegnerin zum Erlass einer ausreichend begründeten Verfügung erfordern würde.

E. 3

3.1 Grundsätzlich erwächst nur das Dispositiv eines Urteils in Rechtskraft. Verweist das Dispositiv eines Rückweisungsurteils allerdings ausdrücklich auf die Urteilsabwägungen, so werden diese zum Bestandteil des Dispositivs und haben Teil an der Rechtskraft des Urteils (vgl. BGE 120 V 235; 113 V 159; Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2.A., Rz 694 S. 246). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem (rechtskräftigen) Urteil vom 25. September 2006 die Streitsache "zur weiteren Abklärung und neuer Verfügung" an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Urteilsdispositiv fehlt also der Verweis auf die Urteilsabwägungen. Würde man nur auf den Wortlaut dieses Urteilsdispositivs abstellen, käme den in den Urteilsabwägungen (Erw. 3c a.E.) enthaltenen konkreten Anweisungen an die Beschwerdegegnerin kein Urteilscharakter zu, d.h. diese Handlungsanweisungen wären für die Beschwerdegegnerin nicht verbindlich. Die Beschwerdegegnerin wäre dann zwar aufgrund des Urteils vom 25. September 2006 verpflichtet gewesen, weitere Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen und dann neu zu verfügen. Sie wäre aber nicht verpflichtet gewesen, rückwirkend ab dem Einstellungszeitpunkt wieder die Rente auszurichten, nachdem sich eine berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers als krankheitsbedingt unmöglich erwiesen hatte. Auch das Dispositiv eines Urteils bedarf der Interpretation. Dabei kann nicht allein auf den Wortlaut abgestellt werden. Vielmehr ist - in Analogie zur Praxis der Verfügungsinterpretation (vgl. etwa BGE 120 V 496 ff. Erw. 1a m.H.) - nach dem tatsächlichen rechtlichen Gehalt zu fragen. Dieser erschliesst sich oft erst dann, wenn auch die Urteilsbegründung in die Interpretation einbezogen wird. Das trifft auch für das Dispositiv des Urteils vom 25. September 2006 zu. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat nämlich in der Erwägung 4 festgehalten, dass es die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutheisse. Dies deutet darauf hin, dass eigentlich auch im Dispositiv auf die Erwägungen hätte verwiesen werden sollen, um diese zum Bestandteil des Dispositivs zu machen. Dafür spricht auch, dass das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in der Erwägung 3c sehr konkrete Handlungsanweisungen an die Beschwerdegegnerin formuliert hat. Diese hätten wenig Sinn gemacht, wenn sich die Beschwerdegegnerin nicht an sie hätte halten müssen. Das Dispositiv des Urteils vom 25. September 2006 muss deshalb so interpretiert werden, dass der Verweis auf die Urteilsabwägungen irrtümlich unterblieben ist. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat die Streitsache also zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur neuen

Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Das bedeutet, dass die Handlungsanweisungen in der Erwägung 3c a.E. für die Beschwerdegegnerin verbindlich waren. 3.2 Das Dispositiv des Urteils vom 25. September 2006 bzw. der letzte Satz der Erwägung 3c bedarf ebenfalls der Interpretation, da der Wortlaut nicht eindeutig ist. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat dort nämlich nur angeordnet, dass die Rente ab dem Einstellungszeitpunkt wieder auszurichten sei, wenn sich berufliche Eingliederungsmassnahmen aus gesundheitlichen Gründen als unmöglich erweisen sollten. Die Beschwerdegegnerin hat die Wendung, die Rente sei wieder auszurichten, so interpretiert, dass auf den Einstellungstag eine Rentenberechtigung zu prüfen sei. Sie ist also davon ausgegangen, dass ihr im Urteil vom 25. September 2006 die Freiheit eingeräumt worden sei, den Rentenanspruch ab dem Einstellungstag auf der Grundlage des Ergebnisses der zusätzlichen Sachverhaltsabklärungen neu zu prüfen. Nach der Auffassung der Beschwerdegegnerin würde die im letzten Satz der Erwägung 3c verwendete Formulierung, die Rente sei wieder auszurichten, also bedeuten, dass der Invaliditätsgrad neu zu ermitteln sei. Dieses Interpretationsergebnis weicht stark vom Wortlaut ab. Weit naheliegender ist die Auslegung, dass ab dem Einstellungsdatum wieder die bisherige ganze Rente auszurichten sei. Welche dieser beiden Interpretationen der - verbindlichen - Erwägung 3c die richtige ist, erschliesst sich aus dem Gesamtzusammenhang, in dem diese Erwägung steht. Der Beschwerdeführer hatte sich im ersten Halbjahr 1995 noch in der Umschulung befunden, als eine Gesundheitsverschlechterung ihn umschulungsunfähig gemacht hatte. Die Umschulung war deshalb abgebrochen und bis zur Wiederherstellung der Gesundheit und damit der Eingliederungsfähigkeit sistiert worden. Die Rentenzusprache vom 14. Dezember 1995 beruhte demnach nicht auf einem durch einen regulären Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG ermittelten Invaliditätsgrad nach durchgeführter beruflicher Wiedereingliederung, sondern auf der vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers im erlernten Beruf. Dr. med. C. ___ hat in seinem Gutachten vom 6. April 2004 für eine sitzende Tätigkeit - und damit auch für eine Umschulung in eine solche Tätigkeit - eine Arbeitsfähigkeit von 100% angegeben und zwar rückwirkend ab dem Frühjahr 1996. Die Beschwerdegegnerin hat dies so verstanden, dass der Beschwerdeführer in seinem erlernten Beruf zwar durchgehend vollständig arbeitsunfähig, in einer adaptierten Erwerbstätigkeit aber seit Frühjahr 1996 arbeitsfähig sei. Sie hat daraus den Schluss gezogen, dass die Invaliditätsbemessung anhand des zumutbaren Invalideneinkommens in einer adaptierten Hilfsarbeit erfolgen müsse, weil der Beschwerdeführer eine mögliche und zumutbare Umschulung als unmöglich betrachte. Damit betrage der Invaliditätsgrad weniger als 40%, so dass die laufende ganze Rente einzustellen sei. Entsprechend hat sie am 13. April 2005 verfügt. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat diese Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin in seinem Urteil vom 25. September 2006 als Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG qualifiziert. Bei diesem Revisionsverfahren war zu beachten, dass die Zusprache einer ganzen Rente ausschliesslich auf der vollständigen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers beruht hatte. Die revisionsrechtlich relevante nachträgliche Sachverhaltsveränderung hätte demnach darin bestanden, dass ab dem Frühjahr 1996 neu für eine sitzend auszuübende, körperlich nicht belastende Tätigkeit (nicht aber für den erlernten Beruf) von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit auszugehen war. Dem Beschwerdeführer wäre es also neu möglich gewesen, ein Invalideneinkommen zu erzielen. Vor dem Eintritt der Behinderung war der Beschwerdeführer im erlernten Beruf als CNC-Operateur tätig. Sein Lohn lag erheblich über dem Durchschnittslohn der

Hilfsarbeiter, er entsprach dem Durchschnittslohn der Facharbeiter. Der Beschwerdeführer war also Berufsmann und nicht Hilfsarbeiter. Nach der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit wenigstens in einer adaptierten Tätigkeit (nicht als CNC-Operator) hätte der Beschwerdeführer zwar grundsätzlich eine solche Hilfsarbeit ausüben können. Ob ihm dies aber zumutbar gewesen wäre, kann offen bleiben, denn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit war auch die Fähigkeit der Umschulung in eine adaptierte (qualifizierte) Tätigkeit wiederhergestellt, womit die berufliche Eingliederung in der Form einer qualifizierten Berufsausbildung hätte fortgeführt werden müssen. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat deshalb in seinem Urteil vom 25. September 2006 festgestellt, dass eine revisionsweise Einstellung der laufenden ganzen Invalidenrente erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Umschulung möglich gewesen wäre. Unter diesen Umständen kann die relevante Wendung in der Erwägung 3c des Urteils vom 25. September 2006 nur so interpretiert werden, dass ab dem Einstellungszeitpunkt wieder die ganze Rente auszurichten sei. Die Verfügung vom 13. April 2005 hätte allerdings auch als Sanktion einer Verletzung der Eingliederungspflicht gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG qualifiziert werden können. Der Beschwerdeführer ist im Frühjahr 2005 tatsächlich eingliederungsfähig gewesen. Seine - nach wie vor vertretene - gegenteilige Auffassung ist nicht stichhaltig. Die Sanktion der Missachtung der Eingliederungspflicht in der Verfügung vom 13. April 2005 war deshalb an sich richtig. Sie ist aber verfahrensrechtlich in unzulässiger Weise zustande gekommen, denn das unverzichtbare Mahn- und Bedenkzeitverfahren ist unterblieben. Nach dem Rückweisungsentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. September 2006 ist keine Umschulung mehr möglich gewesen, da der Beschwerdeführer wieder in jeder Tätigkeit vollständig arbeitsunfähig gewesen ist. Es ist deshalb mangels einer Eingliederungspflicht nicht mehr möglich gewesen, das Mahn- und Bedenkzeitverfahren nachzuholen. Damit ist die Anordnung einer Renteneinstellung gestützt allein auf Art. 21 Abs. 4 ATSG definitiv rechtswidrig gewesen. Das bedeutet, dass die Erwägung 3c des Urteils vom 25. September 2006 auch dann, wenn die Verfügung vom 13. April 2005 als eine Sanktionsverfügung zu qualifizieren wäre, so interpretiert werden müsste, dass ab dem Einstellungszeitpunkt wieder eine ganze Rente zuzusprechen war, wenn aus gesundheitlichen Gründen keine berufliche Eingliederung möglich war, denn die Sanktion wäre ersatzlos dahingefallen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin sowohl bei einer Qualifikation der Verfügung vom 13. April 2005 als Revisionsverfügung als auch bei einer Qualifikation dieser Verfügung als Sanktion mit der angefochtenen Verfügung vom 23. August 2007 eine verbindliche Anweisung im rechtskräftigen Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. September 2006, ab dem Einstellungstag wieder die ganze Rente zuzusprechen, missachtet hat. Die angefochtene Verfügung ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben und durch die Zusprache einer ganzen Rente auch für die Zeit vom 1. Juni 2005 bis zum 30. April 2006 zu ersetzen.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen. Der Beschwerdeführer hat deshalb einen Anspruch auf eine ungekürzte Parteientschädigung. Diese bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Angesichts der Tatsache, dass es sich um ein Beschwerdeverfahren handelt, das die Umsetzung eines früheren gerichtlichen Rückweisungsentscheides betrifft, rechtfertigen die beiden Bemessungskriterien die Zusprache einer deutlich unterdurchschnittlichen Parteientschädigung von Fr. 2500.-

(inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Dasselbe gilt für die Gerichtsgebühr, die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG nach dem Verfahrensaufwand zu bemessen ist. Eine Gebühr von Fr. 400.- erscheint als angemessen. Sie ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer rückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 23. August 2007 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird für die Zeit vom 1. Juni 2005 bis zum 30. April 2006 eine ganze Invalidenrente zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-; der geleistete Kostenvorschuss von Fr 600.- wird dem Beschwerdeführer rückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.